

BGE 34 I 871

Bundesgericht (BGE), 1908-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_871

FR: ATF 34 I 871

IT: DTF 34 I 871

Volltext

134. Entscheid vom 15. Dezember 1908 in Sachen Eisenhut-Rigassi. Art. 269 SchKG. Aushandlung einer Verluſtscheinsforderung der Konkursmasse an den Gemeinschuldner nach Schluss des Konkursverfahrens, A. Über den Rekurrenten Eisenhut-Rigassi wurde im Jahre 1893/94 vom Konkursamt Untertoggenburg der Konkurs durchgeführt und dabei unter anderem eine Forderung von 3174 Fr. Geißberger zu der Masse gezogen. An diese Forderung erhielt die AS 34 I — 1908

Konkursmasse des Rekurrenten von der des Geißberger eine Dividende von 122 Fr. 20 Cts. einbezahlt und für den Rest von 3052 Fr. 40 Cts. einen Verluſtschein ausgestellt. Dieser Verluſtschein ist nach vorinstanzlicher Feststellung bei den Konkursakten nicht mehr zu finden. (Im Dossier befindet sich ein am 29. September 1908 ausgefertigtes Duplikat.) Andererseits erklärt die Vorinstanz, daß eine Verwertung oder Übertragung der Verluſtscheinsforderung auf Dritte oder den Gemeinschuldner nachweisbar nicht stattgefunden habe und daher anzunehmen sei, daß die Konkursverwaltung die Forderung zu liquidieren übersehen oder vielleicht geglaubt habe, sie sei wertlos oder erst später mit Erfolg liquidierbar. Immerhin hält die Vorinstanz, entsprechend einer Meinungsäußerung der unteren Aufsichtsbehörde (Gerichtspräsident von Untertoggenburg) in diesem Sinne, „nicht für ausgeschlossen“, daß die fragliche Verluſtscheinsforderung seinerzeit mit verschiedenen andern Masseguthaben veräußert worden sei, ohne daß darüber in den Akten und dem Protokoll ein Vermerk gemacht worden wäre. B. Im Oktober 1908 führte der Rekurrent gegen das Konkursamt Beschwerde mit dem Begehren, der genannte Verluſtschein sei nunmehr ihm persönlich zu Eigentum zu überlassen. Sein Begehren begründete er damit, daß sein Konkurs schon längst geschlossen sei, eine Konkursmasse Eisenhut nicht mehr bestehe, die damalige Konkursverwaltung den Verluſtschein gekannt, ihn aber nicht liquidiert habe und er infolgedessen nun dem Beschwerdeführer zu Eigentum überwiesen werden müsse. C. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Den am 2. Dezember 1908 gefällten Entscheid der oberen Instanz, auf dessen Erwägungen unten, soweit erforderlich, eingetreten wird, hat nunmehr der Beschwerdeführer rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und sein Begehren erneuert. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Unzutreffend ist zunächst die Auffassung der Vorinstanz, der nicht bei der handle sich um „einen Vindikationsanspruch, Aufsichtsbehörde, sondern durch Klage beim ordentlichen Richter anzubringen“ sei. Freilich drückt sich der Beschwerdeführer dahin aus, die fragliche Verluſtscheinsforderung sei ihm „zu Eigentum zu überlassen“. Damit will er aber nicht sagen, daß er, im Gegensatz zu seiner Konkursmasse als einem von ihm unterschiedenen Rechtssubjekte, Eigentümer sei oder durch Übertragung es werden wolle. Vielmehr kann seine Meinung nur sein, daß das streitige Vermögensstück (die Verluſtscheinsforderung) nicht mehr kraft des früheren Konkurskenntnisses dem Konkursbeschlagnahme unterstehe oder unterstellt werden dürfe, sondern dem Beschwerdeführer

als befreiter Gegenstand mit freiem Verfügungsrechte gehöre. Solche Streitigkeiten darüber, ob und wieweit ein Vermögensstück des Gemeinschuldners vom Konkursbeschlage ergriffen werde, haben aber die Aufsichtsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden (siehe AS Sep.=Ausg. 9 Nr. 61 Erw. 25 2. Die Vorinstanz hat denn auch selbst die Eingabe des Rekurrenten daneben noch als betreibungsrechtliche Beschwerde behandelt. Wenn sie sie aber in dieser Hinsicht zunächst als verspätet erklärt, so läßt sich ihr auch hierin nicht beistimmen. Ein Anlaß zur Beschwerdeführung lag für den Rekurrenten erst und nur dann vor, wenn das Konkursamt ihm als Gemeinschuldner erklärte, daß es die Verlustscheinsforderung als ein neu entdecktes Vermögensstück nach Art. 269 SchKG betrachte und demgemäß als Massegut verwerten wolle. Nun fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, daß das Amt nach dem Schluß des Konkurses von 1894 oder in der Folge, vor der jetzigen Reklamation des Rekurrenten, ihm gegenüber je in diesem Sinne verfügt hätte; vielmehr muß das Gegenteil daraus geschlossen werden, daß die Konkursakten nichts über eine Einbeziehung der Verlustscheinsforderung zur Masse und eine Verwertung dieser Forderung enthalten. Danach hat das Konkursamt erst bei Anlaß des nunmehrigen Begehrens des Rekurrenten, ihm den Verlustschein zu überlassen, zu der Frage, ob hinsichtlich dieser Forderung nach Art. 269 SchKG vorzugehen sei oder nicht, Stellung genommen, wenigstens soweit es sich um das Verhältnis zum Rekurrenten als Gemeinschuldner handelt. Es liegt somit keine verspätete Beschwerdeführung vor. 3. Wenn endlich die Vorinstanz die Beschwerde auch gestützt auf eine sachliche Prüfung als unbegründet erklärt, so ist hierüber * Ges.-Ausg. 32 I Nr. 117 S. 777. (Anm. d. Red.f. Publ.)

vorerst zu bemerken, daß ihre Annahme, es sei nicht mehr feststellbar, ob die Konkursverwaltung von der Existenz dieses Konkursaktivums Kenntnis gehabt habe, den Akten widerspricht. Denn diese Kenntnis folgt mit Notwendigkeit aus der Geltendmachung der Forderung im Konkurse Geißberger, der Einzahlung der Dividende an die Masse Eisenhut und der Aushändigung des Verlustscheines an diese Masse. Man hat es danach bei der streitigen Verlustscheinsforderung mit keinem erst nach Schluß des Konkursverfahrens entdeckten, sondern mit einem vorher bereits bekannten Vermögensstück zu tun. Artikel 269 ist daher nicht anwendbar, auch nicht analog, wie die Vorinstanz meint (vergl. Sep.=Ausg. 4 Nr. 40* und dortige Zitate); vielmehr darf die Verlustscheinsforderung, da sie mit dem Abschlusse des Konkurses beschlagsfrei geworden ist, nicht mehr im konkursamtlichen Nachverfahren des Art. 269 verwertet werden. Daraus ergibt sich die grundsätzliche Begründetheit der Beschwerde. Der Rekurrent kann verlangen, daß ihm das Konkursamt Untertoggenburg den Verlustschein als Beweisurkunde für die Verlustscheinsforderung herausgebe, sofern er noch erhältlich ist. Ist letzteres nicht mehr der Fall, so kann er beanspruchen, daß es ihm hierüber eine Bescheinigung verabfolge, und kann er gestützt darauf — soweit dies noch nicht geschehen — vom Konkursamte Tablat, das den Verlustschein seinerzeit ausstellte, die Ausstellung eines Duplikates beanspruchen, worin das Abhandkommen des Originals vorgemerkt wird. Daran ändert auch die Erklärung der Vorinstanz nichts, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Verlustscheinsforderung seinerzeit im Konkurse verwertet worden sei. Diese bloße, durch keinen Anhaltspunkt in den Konkursakten gestützte Vermutung vermag das Recht, das dem Rekurrenten nach dem gesagten zusteht, nicht zu beeinträchtigen. Immerhin kann das Konkursamt zu seiner Entlastung darauf dringen, daß die Möglichkeit einer frühern Veräußerung der Verlustscheinsforderung im fraglichen Duplikat eben falls verurkundet werde. Endlich ist zu bemerken, daß der vorliegenden Entscheidung den Rechten eines allfälligen frühern Erwerbers der Forderung nicht vorgreift. (Anm. d. Red. f. Publ.) *

Ges.-Ausg. 27 I Nr. 99 S. 552 ff. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird unter Aufhebung des Vorentscheides im Sinne von Erwägung 3 hiervor begründet erklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.